

Musterlösungs- skizze Rechts- wissenschaften

www.acad-write.com/leistungen/juristische-gutachten/

www.acad-write.com/fachbereiche/rechtswissenschaften/

Sachverhalt

Die allein sorgeberechtigte Judith (J) und ihre sechsjährige Tochter Klara (K) sind große Fans des Eiskunstlaufs. Als bekannt wird, dass die alljährige Weltmeisterschaft in Berlin ausgetragen werden soll, kann J früh zwei Eintrittskarten im Vorverkauf erwerben.

Um zu dem Turnier zu gelangen, mietet sich J ein Auto für 100 € bei ihrem Nachbarn Vincent (V), der Inhaber einer Autovermietung ist. Einige Stunden vor dem Beginn des Turniers fahren J und K mit dem Mietwagen los. Doch schon zu Beginn der Fahrt stellt sich heraus, dass das Gaspedal bei Betätigung hängen bleibt, sodass das Auto weiterfährt, obwohl J den Fuß nicht auf dem Pedal hat. Unbeirrt von diesem Umstand führt J die Fahrt trotzdem fort. An einer Kreuzung kommt es daraufhin infolge des Mangels zu einem Unfall, bei welchem die Tochter K körperliche Verletzungen erleidet, deren Heilbehandlung Kosten i. H. v. 2.000 € verursacht, und das Smartphone im Wert von 500 € zerstört wird. Kurz vor dem Unfall hatte K allerdings ihren Sicherheitsgurt, ohne dass J dies gemerkt hat, selbstständig geöffnet, um das Smartphone besser bedienen zu können. Dies hatte K vor dem Unfall noch nie getan.

Ein Sachverständiger stellt fest, dass der technische Defekt auf die mangelnde Wartung des Fahrzeuges zurückzuführen ist. J verlangt von V die Zahlung der Kosten für die Heilbehandlung und das Smartphone.

Aufgrund der Vorkommnisse beschließt J, sich ein eigenes Auto zuzulegen. Nachdem sie fündig wurde, stellt sie ihr neu erworbenes Fahrzeug zur Provokation auf dem Parkplatz des privaten Grundstücks des V ab. Dieser, noch sichtlich verärgert über die Inanspruchnahme der J bzgl. des Unfalls, lässt ihr neues Fahrzeug durch den Abschleppunternehmer U mitnehmen und begleicht die Rechnung i. H. v. 150 € sogleich. Da er den Spieß nun umdrehen möchte, nimmt er die J auf Erstattung der Abschleppkosten in Anspruch.

Die J, welche den Anblick ihres Nachbarn V infolge der Streitigkeiten nicht mehr ertragen kann, kündigt ihren laufenden Mietvertrag mit ihrem Vermieter und dem Eigentümer Thomas (T) fristgerecht zum 1.10.2017. Da ihre Freundin Sabine (S) bereits für den Monat September dringend eine Unterkunft benötigt, lässt J die S, ohne den T davon in Kenntnis zu setzen und laut Mietvertrag dazu berechtigt zu sein, gegen Zahlung eines Untermietzinses in der Wohnung wohnen.

Frage 1: Kann K von V die Heilbehandlungskosten i. H. v. 2.000 € und den Schaden des Smartphones i. H. v. 500 € ersetzt verlangen? Gehen Sie davon aus, dass K von ihren

Großeltern zum Geburtstag ein Smartphone mit gleichem Wert geschenkt bekommen hat. Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Frage 2: Kann V von J die Erstattung der Abschleppkosten i. H. v. 150 € verlangen? Gehen Sie davon aus, dass J aufgrund einer Urlaubsreise während des gesamten Abschleppvorgangs nicht vor Ort war und die Kosten i. H. v. 150 € ortsüblich und angemessen sind.

Frage 3: Kann T von J den bezogenen Untermietzins verlangen? Deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.



Frage 1:

I. §§ 280 I, 241 II i. V. m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

1. Schuldverhältnis (+)

- Mietvertrag, § 535 BGB
- Kein Gefälligkeitsverhältnis trotz Nachbarschaft

a) Herleitung des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

- Herleitung der Rechtsfigur str.
- e. A. § 328 analog
- Rspr. Auslegung des Vertrages, Rechtsnatur wird offengelassen, vgl. BGH, Urt. v. 12.1.2011 – VIII ZR 346/09, NJW-RR 2011, 462
- Rechtsgedanke des § 311 II, vgl. Looschelders, Schuldrecht AT, 13. Aufl., Rn. 162
- i. E: Streitentscheid nicht erforderlich; allg. anerkannt

b) Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

aa) Leistungsnähe (+)

bb) Gläubignähe (+)

- Restriktiv: „Wohl-und-Wehe-Formel“ der früheren Rspr. (+)
- Besonderes Interesse an Einbeziehung des Dritten (+)

cc) Erkennbarkeit (+)

dd) Schutzbedürftigkeit (+)

c) Zwischenergebnis

2. Pflichtverletzung (+)

- Schutzpflichtverletzung, § 241 II BGB

3. Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB (+)

4. Kausaler Schaden (+)

a) Heilbehandlungskosten i. H. v. 2.000 €, § 249 II BGB (+)

b) Smartphone i. H. v. 500 €

- (P): Vorteilsanrechnung
- Anrechnung aber nur, wenn Vorteil in einem adäquaten Zusammenhang mit Schadensereignis steht und Anrechnung zumutbar ist, vgl. Armbrüster, JuS 2007, 411 (417); BGH, NJW 1968, 491

- Hier keine Anrechnung, Großeltern wollten Schädiger nicht entlasten

c) Mitverschulden, § 254 I BGB

aa) Mitverschulden der K (-)

- Kein Mitverschulden aufgrund der Loslösung des Sicherheitsgurtes; K ist erst 6 Jahre alt; analoge Anwendung des Rechtsgedankens des § 823 I BGB

bb) Zurechnung des Mitverschuldens der K (-)

- e. A. Zurechnung des Mitverschuldens beim VmSzD § 334 BGB analog
- a. A. Zurechnung des Mitverschuldens auch bei VmSzD über § 254 II 2, 278 BGB
- Streit kann dahingestellt sein, wenn die VSS des § 278 BGB vorliegen

(1) Voraussetzungen des § 278 BGB

(a) Sonderverbindung zwischen K und V (+)

(b) J als gesetzlicher Vertreter, §§ 1626, 1629 BGB (+)

(2) Verschulden der J (+)

- Fraglich, ob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung aufgrund des Sicherheitsgurtes vorliegt
- J ist aber trotz Bemerkens des Mangels weitergefahren
- Nach h. M. keine Anwendung des § 1664 I BGB im Straßenverkehr
- 50/50-Quote im vorliegenden Fall angemessen

II. Ergebnis

Anspruch der K gegen V i. H. v. 1.250 € gem. §§ 280 I, 241 II BGB i. V. m. den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Frage 2:

I. § 280 I i. V. m. dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis

1. Schuldverhältnis (-)

- (P) Nachbarschaftliches Gemeinschaftsverhältnis
- h. M.: kein Schuldverhältnis i. S. d. § 280 I BGB, vgl. Paal/Guggenberger, NJW 2011, 1036 ff.; Hennig/Honer, JuS 2016, 591 ff.

2. Ergebnis (-)

II. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB (+)

1. Fremdes Geschäft (+)

- Zumindest sog. „auch-fremdes“ Geschäft
- J als Halterin verpflichtet, das Auto vom Grundstück zu entfernen gem. § 862 I BGB

2. Fremdgeschäftsführungswille (+)

3. Ohne Auftrag (+)

4. Berechtigung zur Geschäftsführung, § 683 BGB (+)

a) Tatsächlicher Wille (-)

b) Mutmaßlicher Wille (+)

- Objektives Interesse
- Störungsbeseitigung im Wege der Selbsthilfe nach § 859 I, III BGB entspricht dem Willen des verständigen und rechtstreuen Fahrzeughalters

5. Ergebnis

V hat einen Anspruch gegen J auf Ersatz der Abschleppkosten i. H. v. 150 €
gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

III. § 812 I 1 BGB (-)

Frage 3:

I. § 535 II BGB (-)

- Keine Vereinbarung

II. § 280 I BGB (-)

1. Schuldverhältnis

- Mietvertrag zwischen J und T, § 535 BGB

2. Pflichtverletzung

- Unberechtigte Untervermietung, §§ 549 I, 540 I 1 BGB

3. Vertretenmüssen (+)

4. Kausaler Schaden (-)

- Kein Schaden entstanden, § 252 BGB (-) keine Wahrscheinlichkeit der Mieterhöhung, sondern nur Gewinnchance

III. §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB (-)

- Kein fremdes Geschäft, da Untervermietung Geschäft des Mieters ist

IV. §§ 990, 987 BGB (-)

1. Nutzungen, § 100 NBGB (+)

- Mittelbare Rechtsfrucht, § 99 III BGB

2. Vindikationslage (-)

a) Eigentum des T (+)

b) Besitz der J (+)

c) Kein Recht zum Besitz (-)

- Besitzer trotz Untervermietung aufgrund des bestehenden Mietvertrages; Figur des „nicht-so-berechtigten Besitzers“ wird von der h. M. abgelehnt, vgl. Lorenz, JuS 2013, 495 (496); BGH, NJW 1996, 838

V. § 816 I 1 BGB

- Untervermietung ist keine Verfügung i. S. d. § 816 I 1 BGB

VI. § 816 I 1 BGB analog

- Voraussetzungen einer Analogie: planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage
- Vermietung ist mit Verfügung nicht vergleichbar, da keine Einwirkung auf ein bestehendes Recht vorliegt und auch keine endgültige Rechtsänderung vollzogen wird

VII. § 812 I 1 2. Alt BGB

1. Etwas erlangt (+)

- Besitz und Eigentum an Geldscheinen bzw. Auszahlungsanspruch gegen die Bank gem. §§ 700 I S. 1, 488 I S. 2, 695, 697 BGB oder §§ 780, 781 BGB

2. In sonstiger Weise (-)

- (P): Eingriff?
 - e. A. Rechtswidrigkeitstheorie, Eingriff (+), da Untervermietung rechtswidrig gem. §§ 549 I, 540 BGB
 - h. M.: Lehre vom Zuweisungsgehalt, Eingriff (-), da der Ertrag nach der Güterzuordnung nicht dem Vermieter zugewiesen ist; Erteilung der Erlaubnis zur Untervermietung steht nicht im Ermessen des Eigentümers; abschließende gesetzgeberische Regelung der Untervermietung im BGB
 - Lehre vom Zuweisungsgehalt vorzugswürdig

VIII. Ergebnis

T hat keinen Anspruch gegen J auf Herausgabe oder Ersatz des Untermietzinses.



Wussten Sie,
dass **ACAD WRITE** [®]
bei Trustpilot mit dem
Prädikat „Hervorragend“
bewertet wird?

www.acad-write.com